

Stellungnahme

Zweite Verordnung zur Än- derung der Mess- und Eich- verordnung

Referentenentwurf der Bundesregierung vom
29. Dezember 2016

Berlin, 16. Januar 2017

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 29. Dezember 2016 offiziell eine Verbändeanhörung zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV) eingeleitet. Der BDEW nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Von Interesse sind für den BDEW dabei die Regelungen, die sich auf die Messung von Strom und Gas und die Messung an Ladesäulen beziehen.

2. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt die Initiative des BMWi, erforderliche Ergänzungen und Änderungen in der MessEV vorzunehmen. Sinnvoll erscheint vor allem die Regelung in § 25 Nummer 7 MessEV. Sie bereinigt eine bisher bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Bildung von Differenzen oder Summen aus mess- und eichrechtskonformen Werten.

Auf der anderen Seite sieht der BDEW allerdings auch dringenden Ergänzungsbedarf hinsichtlich der mess- und eichrechtlichen Erfordernisse an Ladesäulen. Diese reißt der Entwurf zur Änderung der MessEV nur an, ohne die eigentlichen Probleme zu lösen. Hier sollte die Mess- und Eichverordnung eine Alternative bieten zur Anzeige über ein Display oder die Regelungen zum Direktverkauf, um den Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur nicht zu gefährden.

3. Änderungsvorschläge im Einzelnen

3.1 § 5 - „vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen“

In § 5 der MessEV sind „vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen“ aufgeführt. Absatz 1 schränkt die Ausnahmen von der Eichpflicht auf den „geschäftlichen Verkehr“ ein. Der amtliche Verkehr unterliegt weiterhin der Eichpflicht. Das bedeutet nach heutiger Rechtslage, dass z. B. 110-kV-Messungen (Abs. 1 Nr. 1f) für den geschäftlichen Verkehr (z. B. Abrechnung der Netznutzung) von der Eichpflicht ausgenommen sind, für den amtlichen Verkehr (z. B. Stromsteuer) jedoch geeicht sein müssen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW folgende Änderung in § 5 Abs. 1 MessEV vor:

*(1) Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen und **amtlichen Verkehr** verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden.*

3.2 Zu § 25 Nummer 7 – Differenz- und Summenbildung aus Messwerten

Der BDEW unterstützt diesen Änderungsvorschlag ausdrücklich. Für die Unternehmen der Energiewirtschaft ist die Änderung besonders bedeutsam bei der Umsetzung verschiedener energierechtlicher Vorschriften, wie § 20 Abs. 1d EnWG (Untermessung) und § 26a StromNZV (§ 26a Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher). In ihrem Branchen-

leitfaden zur Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren gem. § 26a StromNZV vom 5. Dezember 2016 hatte der BDEW gemeinsam mit den übrigen beteiligten Verbänden und Unternehmen bereits eine entsprechende Änderung der MessEV gefordert. Die vorliegende Regelung kann eine Lösung für beide Fälle bieten. Der BDEW geht davon aus, dass die Verrechnung von Messwerten mit prognostizierten Werten, wie z. B. bei Verrechnung von gemessenen Lastgängen mit prognostizierten Standardlastprofilen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung und auch nicht in den Anwendungsbereich des Eichrechts fällt. Vor diesem Hintergrund sollte die Begründung zu § 25 Nr. 7 noch ergänzt werden, um letzte Zweifel auszuräumen.

3.3 Anlage 2 Nr. 9.1 MessEV Buchstaben c) und d) - Ladesäulen

Die Speicherung der Messdaten im Messgerät bzw. in der Ladesäule ist aus verschiedenen Gründen (u. a. Vandalismus, Witterungsbeständigkeit, Ausfallsicherheit, fehlende Backup-Lösungen etc.) nicht sinnvoll. In Anlehnung an den TK-Bereich erscheint die Speicherung in Backend-Systemen zielführender.

Die ausschließliche Vor-Ort-Prüfung wäre in Zeiten des von der Bundesregierung vorangehenden Rollouts von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen ein Rückschritt. Die vom Eichrecht bezweckte Markt- und Verwendungsüberwachung ist auch möglich und für die Behörden sogar verbessert und erleichtert, wenn das Messgerät zum Zweck der Prüfbarkeit über eine Schnittstelle und eine Bedienmöglichkeit verfügt.

Bereits heute gibt es zugelassene und im Verkehr befindliche Messgeräte (EDL-40 Zähler), bei denen die Überprüfung der Messdaten nur mit einer zusätzlichen Software möglich ist. Darüber hinaus werden in der Elektromobilität (wie auch in anderen Anwendungsfeldern) stand-alone Messgeräte den Anforderungen nicht gewachsen sein, da die an der Transaktion beteiligten Marktpartner in vielen Anwendungsfällen nicht vor Ort am Gerät anwesend sind. Daher werden in Zukunft überwiegend Messsysteme eingesetzt, wobei dann sowohl das Gerät vor Ort als auch weitere Software zum System gehören werden. Die eichtechnischen Anforderungen an solche Messsysteme wurden in den PTB Forschungsprojekten SELMA und OBM untersucht und in den SYM2/EDL-40-Zählern bereits umgesetzt.

Soweit intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes Anwendung finden, ist den eichrechtlichen Vorgaben darüber hinaus auch bereits im Schutzprofil und in den Technischen Richtlinien Rechnung getragen.

- Vor diesem Hintergrund schlägt der BDEW folgende Ergänzung in Anlage 2 Nr. 9.1 MessEV Buchstaben c) und d) vor:

9. Anzeige des Messergebnisses

9.1 Das Messergebnis wird in Form einer Sichtanzeige oder eines Ausdrucks angezeigt. Sofern es sich um keines der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Messge-

räte handelt, ist eine Sichtanzeige oder eine Vorrichtung zum Ausdruck des Messergebnisses dann kein notwendiger Bestandteil des Messgeräts, wenn

- a) das Messgerät für ein System bestimmt ist, in dem die zutreffende Anzeige des Messergebnisses an anderer Stelle entsprechend dem Stand der Technik gewährleistet ist,
- b) hinsichtlich des vom Hersteller bestimmten Verwendungszwecks nicht davon auszugehen ist, dass der Verzicht auf eine am Messgerät angebrachte Sichtanzeige oder auf eine Vorrichtung zum Ausdruck des Messergebnisses dem Informationsinteresse der von der Messung Betroffenen entgegen steht,
- c) das Messergebnis und die zur Bestimmung eines bestimmten Vorgangs erforderlichen Angaben im Messgerät **oder in einem externen Speicher** dauerhaft **so** aufgezeichnet werden, **dass nachträgliche Veränderungen der Messdaten ausgeschlossen sind und jeder Messvorgang als solcher im Messgerät selbst nachweisbar ist** und
- d) das Messgerät zum Zweck der Prüfbarkeit über eine Schnittstelle und eine Bedienmöglichkeit verfügt, mittels derer die im Messgerät verfügbaren Daten ohne besonderen Aufwand über eine handelsübliche Sichtanzeige oder Druckeinrichtung dargestellt werden können **oder berechtigten Dritten jederzeit die Messdaten zur Verfügung gestellt werden können und deren Vollständigkeit und Integrität überprüft werden kann.**